Warum Trennung von Staat und Kirche?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **60 (1977)**

Heft 8

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-412422

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 8 66. Jahrgang Aarau, August 1977

Sie lesen in dieser Nummer...

Die Dunkelmänner wittern Morgenluft

Leserbriefe zu «Freidenker und Marxismus»

465

Warum Trennung von Staat und Kirche?

Die Verwendung öffentlicher Mittel für kirchliche Zwecke bedeutet eine Herausforderung für alle Bürger, die keiner der staatlich bevorzugten Konfessionen angehören. Für Kirche und Klerus, für die Pfarrerbesoldung und andere kirchliche Zwecke ist die Kirchensteuer da. Die Zuweisung allgemeiner Steuermittel an die privilegierten Landeskirchen widerspricht der verfassungsmässig garantierten Gleichheit und damit dem Recht auf Gleichbehandlung aller Bürger und ihrer religiösen oder weltanschaulichen Organisationen.

Die Erhebung von Kirchensteuern bei juristischen Personen ist absurd. Eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder GmbH als solche kann kein Glaubensbekenntnis haben. Sie ist im Handelsregister und nicht im Taufregister eingetragen. Sie ist nie einer Kirche beigetreten und darum moralisch nicht dazu verpflichtet, irgendeiner Glaubensgemeinschaft Tribut zu leisten.

Das im Kanton Zürich praktizierte Staatskirchentum ist ein Erbstück aus dem Mittelalter. Ein modernes Staatswesen beruht auf der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Religionen, Konfessionen und Weltanschauungsgruppen.

Die seinerzeit durch Hoheitsakte in Staatsbesitz übergeführten Kirchengüter sind seither unbestrittenermassen Eigentum des Staates. Die Sache in «Wiedererwägung» zu ziehen und für den Fall einer Trennung von Staat und Kirche mit millionenschweren Rückforderungen zu drohen, bedeutet eine Zumutung, die von jedem rechtdenkenden Bürger zurückgewiesen wird. Die Trennung von Staat und Kirche entspricht der erlaubten und erwünschten Vielfalt der Weltanschauungen im modernen Staat. Sie fördert das freie, kritische Denken, die freie Wahl der Weltanschauung und damit den geistigen Fortschritt.

Es lohnt sich, über diese Dinge ein wenig nachzudenken.

OG Zürich

Glaubensbekenntnis eines Atheisten

Ich glaube an keinen Gott als Schöpfer von Himmel und Erde. Was unsere Sinne wahrnehmen hat sich aus dem ursprünglichen Chaos durch ständiges Wandeln und Anpassen entwikkelt. Dies nach Gesetzen, die uns heute durch Physik und Chemie verständlich sind. Dieser Entwicklung ist allerdings eine Tendenz zur Harmonie zu eigen, weil diese Harmonie Voraussetzung alles Bestehenden ist.

Gegenwärtig ist der Mensch die Spitze dieser überaus langen Entwicklungsreihe. Vieles war schon vorhanden, was wieder vergangen ist, weil für die betreffenden Lebensformen sich die Existenzbedingungen änderten oder verloren gingen.

Dennoch ist vom Einzeller bis zum Menschen eine ununterbrochene Entwicklungsreihe feststellbar, die uns zeigt, dass der Mensch zwar ein höher organisiertes Lebewesen, aber durchaus kein höheres Geschöpf bedeutet. Stammt doch die vielgerühmte Geistigkeit des Menschen auch nur aus der Geschichte seiner Entwicklung und der damit verbundenen Erfahrung. Ist doch in der Natur nichts von einer Geistigkeit zu erkennen. Sie ist nur ein Produkt menschlicher Gehirntätigkeit und noch lange nicht auf der Höhe, durch die sie zur Harmonisierung des menschlichen Lebens führen könnte.

Alles stoffliche, sei es Pflanze, Tier oder Mensch, ist nur Erscheinungsform des grossen allumfassenden Lebens und unterliegt stets gewissen Mutationen als Resultat des Umwelteinflusses. Nirgendwo zeigt sich ein Hinweis auf das Vorhandensein einer Gottheit oder die Notwendigkeit eines Ueberwesens.

Vielmehr ist es eine menschliche Vermessenheit, unter Berufung auf ein höheres — göttliches — Wesen, seine Mitmenschen lenken und beeinflussen zu wollen.

Solcherlei Bestrebungen haben dazu beigetragen, die Menschen von ihrer ursprünglich natürlichen Lebensweise abzulenken, sie anderen Willenseinflüssen zu unterwerfen und zu missbrauchen. Statt in freien Gemeinden natürlich zu leben, gibt es Staaten und Nationen, die den Menschen seiner Natürlichkeit und Freiheit berauben, sein natürlich menschliches Leben behindern, weil die Menschen statt in Harmonie in Feindschaft zueinander leben.

Alle Unmoral und alle Verbrechen resultieren aus diesen Zwangsgebilden.